

BEE-Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung zu den Innovationsausschreibungen
und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher
Verordnungen (InnAusVuÄndV)

vom 25.06.2016

Berlin, 09. Juli 2019



Inhalt

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte	3
1. Verspielte Chance: Der Entwurf bleibt weit hinter den Möglichkeiten zurück	3
2. Technologieoffene Ausschreibung ist nicht zielführend	3
3. Die fixe Marktprämie ist nicht zielführend und teuer.....	4
4. Cap und Floor in der Innovationsausschreibung vorsehen	4
5. Zuschlagslimitierung bei unterdeckten Runden wird keine Innovation fördern	4
6. Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen nicht anwenden	5
7. Netz- und Systemdienlichkeit wird nicht angereizt	5
8. Speicher und Sektorenkopplung in der Innovationsausschreibung zulassen	5
9. Evaluierung der Innovationsausschreibung verbessern.....	5
10. Innovationsausschreibung soll tatsächliche Innovationen anreizen (BEE – Vorschlag)	6
Artikel 1: Verordnung zu den Innovationsausschreibungen	7
Zu § 1 Anwendungsbereich.....	7
Zu § 3 Anwendung der Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	8
Zu § 5 Gebote in den Innovationsausschreibungen.....	9
Zu § 6 Fixe Marktprämie.....	9
Zu § 7 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen	11
Zu § 8 Zuschlagserteilung, Zuschlagsbegrenzung.....	11
Zu § 9 Bekanntgabe der Zuschläge und Werte	13
Zu § 10 Evaluierung	13
Zu § 11 Übergangsbestimmung	14

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

Mit dem Verordnungsentwurf zur Innovationsausschreibung wird die Chance, echte Innovationen im Bereich der Erneuerbaren Energien gezielt zu unterstützen und zu erproben, nicht genutzt. Die vorgesehene „*Erprobung von neuen Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren*“ ist weder innovativ noch geeignet, die Funktionsweise des Erneuerbare Energie Gesetzes (EEG) zu verbessern. Es ist zudem bemerkenswert, dass technische Innovationen nicht das Ziel einer Innovationsausschreibung sind. Die Vorgabe einer technologieneutralen fixen Marktprämie ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Sie führt zu höheren Risiken und zu höheren Kosten im EEG.

Der BEE empfiehlt eine ambitionierte, konsistent ausgestaltete Innovationsausschreibung mit jeweils eigenen Spielräumen für möglichst unterschiedliche Anwendungsbereiche. Wir haben erhebliche Bedenken, dass mit der im Entwurf vorgeschlagenen Ausgestaltung der Innovationsausschreibung weder technologische noch marktliche Innovationen angereizt werden.

1. Verspielte Chance: Der Entwurf bleibt weit hinter den Möglichkeiten zurück

Der Entwurf sieht im Wesentlichen die Erprobung einer fixen Marktprämie vor, die unabhängig von technologiespezifischen Vermarktungsanreizen gewährt werden soll. Darüber hinaus sollen Zuschlagsbegrenzungen bei unterdeckten Ausschreibungsrunden und weitere Restriktionen gelten, wie z.B. die sehr restriktiv ausgestaltete Aussetzung der Zahlungen an die bezuschlagten Erneuerbare Energien-Anlagen in Zeiten mit negativen Preisen im Stromhandel. Die Kernelemente des Entwurfs werden weder innovative Technologien noch ein systemdienliches Verhalten anreizen. Ein Beitrag zur technischen Innovation wird nicht geleistet. Viele Ausgestaltungsmöglichkeiten der Verordnungsermächtigung nach § 88d EEG werden zudem nicht genutzt.

Der BEE lehnt daher Kernelemente des Entwurfs ab und empfiehlt eine substantielle Überarbeitung (siehe Punkt 10), sowie eine verbesserte Evaluierung.

2. Technologieoffene Ausschreibung ist nicht zielführend

Technologieoffene Ausschreibungen von Erneuerbaren Energien sind nicht zielführend. Der BEE steht diesen sehr kritisch gegenüber. Es ist nicht sinnvoll Windkraft-, Solar-, Biomasse-Anlagen oder weitere Erneuerbare Energien gegeneinander in den Wettbewerb zu stellen, da all diese Technologien für das Gelingen einer kosteneffizienten Transformation des Energiesystems nötig sind. Die bisherigen Erfahrungen mit der gemeinsamen Ausschreibung bestätigen unsere Auffassung. Die gemeinsame Ausschreibung wurde zu 100 Prozent von der Photovoltaik dominiert.¹ Bisher wurde kein Zuschlag an die Windenergie erteilt. Mit dem vorliegenden Entwurf ist dies auch bei der Innovationsausschreibung zu erwarten. Es ist kaum zu erwarten, dass Gebote für Windenergie an Land in der Innovationsausschreibung erfolgreich sind. Hintergründe dafür sind in der Stellungnahme des Bundesverbands Windenergie e.V. (BWE) beschrieben.

Zwar werden im Rahmen der Innovationsausschreibung auch Kombinationen oder Zusammenschlüsse von Windenergie an Land, Photovoltaik- und Biomasse-Anlagen teilnehmen können, aber jedoch ohne Speicher und andere technische Innovationen im Bereich der Sektorenkopplung. Außerdem ist der Erfolg derartiger Gebote sehr fraglich, da erhebliche Praxisprobleme bei der Standortfindung nicht adressiert werden. Unter den gegebenen Flächenrestriktionen, welche

¹ [Ergebnisse der Gemeinsamen Ausschreibung \(April 2018, November 2018, April 2019\)](#)

sich aus dem EEG ergeben, sind auch für Kombinationen oder Zusammenschlüsse mehrerer Erneuerbaren Energien keine Zuschläge zu erwarten.

3. Die fixe Marktprämie ist nicht zielführend und teuer

Die Vorgabe einer technologieneutralen fixen Marktprämie ist aus unserer Sicht nicht zielführend und führt zu unnötigen Kosten im EEG. Eine fixe Marktprämie in der Innovationsausschreibung sollte daher nicht vorgesehen werden. Im heute geltenden EEG wird in den regulären Ausschreibungen der Anspruch auf die gleitende Marktprämie wettbewerblich ermittelt. Die gleitende Marktprämie reduziert sich in dem Umfang, in dem sich Marktwerte für Erneuerbare Energien erhöhen, z.B. in Folge einer effektiveren CO₂-Bepreisung und kann dabei auf null sinken. Weiteren Belastungen des EEG Kontos wird somit vorgebeugt. Bei der fixen Marktprämie ist dies nicht der Fall, denn diese wird dem Entwurf nach unabhängig von der Preisentwicklung im Stromhandel ausbezahlt. Zudem erhöht die Vorgabe einer fixen Marktprämie die Finanzierungskosten und somit de facto die Stromgestehungskosten, was die Kosten des EE-Ausbaus künstlich verteuert und gleichzeitig die Akteursvielfalt aufgrund unterschiedlicher Fremdkapital-Finanzierungsoptionen hemmt. Die im Entwurf argumentierte verbesserte Integration in die Märkte durch eine fixe Marktprämie ist ebenfalls nicht gegeben.

Es muss sichergestellt werden, dass die tatsächlichen Kosten einer fixen Marktprämie im Vergleich zu anderen Ausschreibungen mit gleitender Marktprämie transparent gemacht werden. Dazu soll die Evaluierung verbessert werden, um falschen Rückschlüssen vorzubeugen.

4. Cap und Floor in der Innovationsausschreibung vorsehen

In der Begründung des Verordnungsentwurfs heißt es zu § 4, dass neben dem Grundwert des 5-Jahres-Futures der daraus zu berechnende Floor- und Cap-Wert sowie die maximal zulässige fixe Marktprämie zu benennen ist. In der Begründung zu § 6 Abs. 1 ist die Rede von der Einführung eines Floors, um Risiken abzumildern. Im Verordnungstext selbst finden sich jedoch keinerlei Aussagen zu Floor und Cap, sondern lediglich zum erlaubten Höchstwert der fixen Marktprämie (§ 6 Abs. 3).

Somit ist völlig unklar, wie Floor und Cap berechnet werden. Weiterhin ist unklar, was ein Cap konkret bedeutet, d.h. es bleibt offen, ob beim Cap lediglich die fixe Marktprämie ausgesetzt wird oder ob zusätzlich auch Markterlöse oberhalb des Caps an das EEG-Konto zurückzuzahlen sind. Ohne Spezifikation der Bestimmung von Caps und Floors sowie ohne Möglichkeit, deren Höhe einschätzen zu können, ist eine Bewertung der Norm für uns sehr schwierig. Ein Floor-Wert ist – wie in der Begründung zu § 6 Abs. 1 völlig richtig erläutert wird – in jedem Fall vonnöten.

5. Zuschlagslimitierung bei unterdeckten Runden wird keine Innovation fördern

Die Begrenzung der Zuschläge der eingegangenen Gebote bei unterdeckten Ausschreibungsrunden würde die Anzahl von innovativen Projekten noch weiter reduzieren, anstatt den Wettbewerb innerhalb der Innovationsausschreibung effektiv sicherzustellen. Es ist wenig zielführend, in einer Situation, in der ohnehin zu wenig Gebote eingegangen sind, diese auch noch um ein Fünftel zu beschneiden. Es ist zudem unklar, wie dieser Wert sachlich zu begründen ist. Wir plädieren daher dafür, von einer Zuschlagsbegrenzung gänzlich abzusehen. Vielmehr kann der Wettbewerb innerhalb der Innovationsausschreibung mit anderen Mitteln als einer Begrenzung der Menge, z.B. der Vorgabe von Ausschreibungsfeldern, nicht nur transparenter, sondern auch fairer für die innovativen Akteure sichergestellt werden.

6. Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen nicht anwenden

In § 7 ist geregelt, dass Anlagen, die im Rahmen der Innovationsausschreibung zum Gebotstermin 1. September 2021 bezuschlagt werden, keine fixe Marktprämie in Stunden mit negativen Marktpreisen erhalten. Eine Vorhersage der Anzahl von Stunden mit negativen Marktpreisen über 20 Jahre ist nicht möglich. Es ist jedoch künftig deutlich häufiger mit derlei Marktsituationen zu rechnen. Dies erhöht das Risiko und damit die Finanzierungskosten für in Frage kommende Anlagen.

7. Netz- und Systemdienlichkeit wird nicht angereizt

Netz- und Systemdienlichkeit soll ein Kernelement der Innovationsausschreibung sein. Dies ist sowohl in der Koalitionsvereinbarung vom 30.10.2018 als auch an mehreren Stellen der Gesetzgebung des Energiesammelgesetzes und im Verordnungsentwurf selbst unter den benannten Zielen festgehalten. Wirksame Maßnahmen zur Sicherstellung dieser Anforderung sind unserer Ansicht nach im Entwurf nicht enthalten.

8. Speicher und Sektorenkopplung in der Innovationsausschreibung zulassen

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Innovationen beim Betrieb von Erneuerbare Energien-Anlagen, die durch Speicher und Sektorenkopplungsanlagen ergänzt werden, nicht im Rahmen einer Innovationsausschreibung erprobt werden sollen. Der Einbezug von Speichern erscheint uns aus Wirtschaftlichkeits- und aus Zeitgründen wichtig. Speicher und Sektorenkopplungsanlagen ermöglichen eine systemdienliche Einspeisung. Ziel muss es sein, großtechnisch Effizienzgewinne in kombinierten Erneuerbare Energien-Anlagen mit Speichern, Power-to-X-Anlagen und innovativen Vermarktungsmodellen realisierbar zu machen. Zudem ist es schwer vorstellbar, dass bis zur Ausschreibung Projekte mit Kombinationen von Erneuerbaren Energien genehmigt werden, im speziellen Wind-PV-Projekte. Die Genehmigung von Speichern und ggf. auch Sektorenkopplungsanlagen könnte zumindest schneller erfolgen.

9. Evaluierung der Innovationsausschreibung verbessern

Mittels geeigneter Vorgaben für die Evaluierung der Innovationsausschreibung sollte vermieden werden, dass aus den Ergebnissen der Innovationsausschreibung fehlerhafte Schlüsse gezogen werden. Ganz besonderes Augenmerk sollte dabei auf der Erfassung der tatsächlichen Kosten einer fixen Marktprämie liegen. Die vorgeschlagene Evaluierung für die zum Evaluationszeitpunkt bereits errichteten Anlagen ist für eine umfassende Bewertung hinsichtlich der Kosteneffizienz des Mechanismus nicht hinreichend. Es sollte daher mit zusätzlichen Vorgaben dafür Sorge getragen werden, dass auch künftige, zum Evaluierungszeitpunkt noch nicht errichtete Anlagen, in die Evaluation miteinbezogen werden (z.B. mit einer Vergleichsrechnung zu den Kostenströmen aus dem EEG in einem Bewertungszeitraum über die jeweils letzten zwölf Monate. Eine Detailbeschreibung dazu ist in unserer Stellungnahme enthalten).

10. Innovationsausschreibung soll tatsächliche Innovationen anreizen (BEE – Vorschlag)

Nach Ansicht des BEE sollten Innovationsausschreibungen tatsächliche Innovationen in den Themenfelder Netzdienstlichkeit, Sektorenkopplung und innovativen Anlagenkonzepten anreizen. Dazu gehören insbesondere:

- “Hybrid”-Anlagen mit Kombinationen aus fluktuierenden und steuerbaren Erzeugern, Verbrauchern oder Speichern (innovative Anlagenkonzepte) zur optimalen Netzauslastung (Netzdienstlichkeit) und Bereitstellung gesicherter Leistung (Systemdienstlichkeit)
- Die aufeinander abgestimmte Fahrweise von Anlagen, die im gleichen Netzabschnitt angeschlossen sind, aber nicht notwendigerweise hinter dem gleichen Netzanschlusspunkt (Netzdienstlichkeit)
- Neue Vergütungskonzepte für Sektorenkopplungsanwendungen, bei denen nicht primär die Stromeinspeisung, sondern die Stromproduktion und -nutzung zur Herstellung von strombasierten Produkten (z.B. Wasserstoff) angereizt wird (innovative Anlagenkonzepte, Sektorenkopplung).

Der BEE hat Vorschläge dazu ausgearbeitet, die [HIER](#) abgerufen werden können.

Konstruktive Kritik

Der BEE lehnt die Kernelemente des Verordnungsentwurfs ab, im Speziellen die Erprobung der fixen Marktprämie. Die Erneuerbare Energien-Branche möchte sich trotz dessen konstruktiv zur Ausgestaltung der Innovationsausschreibung äußern, um die Innovationskraft der Branche wenigstens im Ansatz durch den Entwurf zu adressieren, sowie um die Konsequenzen des Entwurfes zu diskutieren.

Artikel 1: Verordnung zu den Innovationsausschreibungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

Laut Entwurf vom 25.06.2019 sind in der Innovationsausschreibungen Windenergieanlagen an Land, Photovoltaik und Biomasseanlagen teilnahmeberechtigt, sowie Kombinationen und Zusammenschlüsse dieser Technologien. Grundsätzlich unterstützen wir dies, möchten aber auf das Praxisproblem hinweisen, dass mit den vorgeschlagenen Bedingungen kaum zu erwarten ist, dass Kombinationen oder Zusammenschlüsse tatsächlich umgesetzt werden können. Allenfalls in Ausnahmefällen würden geeignete Standorte zu Verfügung stehen. Da die Errichtung von PV-Anlagen einer sehr restriktiven Flächenkulisse unterliegt werden sowohl Windenergieanlagen als auch Biomasseanlagen allenfalls zufällig auf derartigen Flächen in Frage kommen. Wind-PV-Projekte werden zudem nur schwerlich bis zur Ausschreibung genehmigt werden. Um diese Probleme zu adressieren, möchten wir anregen, dass:

- die Definition von Kombinationen oder Zusammenschlüssen zumindest in der Gesetzbe-gründung ergänzt wird.
- die Vorgabe „*sofern sich die geplanten Anlagen auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe be-finden*“ erweitert und um Unschädlichkeitskriterien ergänzt wird, die z.B. die eine Direk-tanbindung von Anlagenteilen in jedem Fall zulassen, auch wenn diese sich nicht in den engen Vorgaben von § 1 Absatz 2 umsetzen lässt (Unschädlichkeit eines gemeinsamen Netzverknüpfungspunktes)

Es ist zudem unverständlich, warum Stromspeicher – sofern wir das richtig deuten – nicht zuge-lassen sind, als Anlagenteile einer Kombination oder eines Zusammenschlusses integriert zu werden. Auch für Sektorenkopplungsanlagen sehen wir nach dem Entwurf keine Anreize. Wir drängen darauf, Stromspeicher und Sektorenkopplungsanlagen als zulässige Anlagenteile bei der Einspeisung über einen Netzanschlusspunkt mit aufzunehmen. Die Integration von Spei-chern gibt mehr Flexibilität bezüglich der systemdienlichen Einspeisung und kann die Wirtschaft-lichkeit von derartigen Projekten erhöhen. Sie ist auch aus Zeitgründen sinnvoll, denn Kombina-tionsanlagen, z.B. Wind-PV-Projekte, werden nur schwerlich bis zur Ausschreibung genehmigt werden.

Ziel muss es sein, großtechnisch Effizienzgewinne in kombinierten Erneuerbare Energien-Anla-gen mit Speichern, Power-to-X-Anlagen (P2X) und innovativen Vermarktungsmodellen realisier-bar zu machen. Gerade an Bestands-Biomasseanlagen könnten solche Konzepte umgesetzt werden, weshalb wir deren Einbezug empfehlen.

Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor, § 1 Absatz 2 wie folgt zu formulieren, sowie einen Absatz 3 zu ergänzen:

(2) *In den Ausschreibungen können nur Gebote für Anlagen abgegeben werden, so-fern die Marktprämie für die Anlage nach § 22 Absatz 2 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ~~mit Ausnahme bestehender Biomasseanlagen nach § 39f des Erneuer-bare-Energien-Gesetzes~~ durch Ausschreibungen ermittelt wird. Gebote dürfen für Kom-binationen oder Zusammenschlüsse verschiedener erneuerbarer Energien abgegeben werden, sofern sich die geplanten Anlagen auf demselben Grundstück, demselben Ge-bäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe **oder über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt einspeisen**. Die Kombinationen und Zusammenschlüsse können gebildet werden aus:*

1. *Windenergieanlagen an Land,*
2. *Solaranlagen,*
3. *Biomasseanlagen.*

(4) Die Integration von Energiespeichern und Energiekopplungsanlagen in Kombination den in Absatz 2 angeführten Technologien ist zugelassen, sofern diese über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt einspeisen und sicherstellt ist, dass eingespeicherte Energien nur aus den Anlagenteilen der Kombination oder des Zusammenschlusses geliefert wird.

Zu § 3 Anwendung der Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Der Anwendungsbereich der Verordnung lässt zu, dass Kombinationen und Zusammenschlüsse von Erneuerbare Energien-Anlagen an der Innovationsausschreibung teilnehmen. Wie in der Anmerkung zu § 1 beschreiben, gibt es erhebliche Praxisprobleme bei der Standortfestlegung für derartige Konzepte.

Um diese Probleme zu adressieren, möchten wir anregen, dass Solaranlagen als Anlagenteil(e) einer Kombination oder eines Zusammenschlusses auch dann integriert werden können, wenn diese sich außerhalb der Flächenkulisse nach dem EEG befinden, sofern sie zu den Partner-technologien bezüglich der Anlagenleistung (bzgl. Windkraftanlagen) oder der Energieproduktion (bzgl. Biomasseanlagen) nicht die Hauptrolle spielen.

Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung von § 3 Absatz 3 vor:

*(3) Sofern Gebote für Kombinationen oder Zusammenschlüssen von Erneuerbaren Energien abgegeben werden, sind die nach Absatz 1 anwendbaren Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch für Teile der Kombination oder des Zusammenschlusses, für den ansonsten die Marktprämie nach § 22 Absatz 2 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Ausschreibungen ermittelt würde, einschlägig. **Solaranlagen als Anlagenteil einer Kombination oder eines Zusammenschlusses können integriert werden, sofern nach den Maßgaben von § 1 Absatz 2 Satz 2 errichtet werden und***

1. *die Anlagenleistung der Solaranlage die Anlagenleistung des Anteils von Windenergieanlagen an Land nicht übersteigt, oder*
2. *die Energieproduktion der Solaranlage die Energieproduktion des Anteils von Biomasseanlagen nicht übersteigt.*

Gegebenenfalls sind weitere Anpassungen notwendig, die die Gültigkeit derartiger Gebote für Kombinationen oder Zusammenschlüsse festlegen (siehe Vorschläge zu § 8).

Um eine bürgernahe Energiewende mit größtmöglicher Akzeptanz zu gewährleisten und dem derzeitigen faktischen Ausbaustopp entgegenzuwirken, sind folgende Punkte für die Innovationsausschreibungen zu streichen:

- *die Einbeziehung von § 27a EEG (Verbot von Eigenversorgungskonzepten) in §3 Absatz 4 und*
- *das Netzausbaugelände (§ 36c EEG) in §3 Absatz 2*

Demgegenüber ist aufzunehmen:

- *die geringere Sicherheit für Bürgerenergiegesellschaften nach § 36g Abs. 2.*

Zudem möchten wir auf einen fehlerhaften Verweis in § 3 Absatz 2 hinweisen.

(...) jeweils mit der Maßgabe, dass anstelle des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Anspruch nach ~~§ 7 Absatz 2~~ § 6 tritt, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln.

Zu § 5 Gebote in den Innovationsausschreibungen

Wir schlagen als Folgeänderung zu den Vorschlägen zu § 1 und § 3 folgende Änderung in § 5 Absatz 3 vor:

(3) Gebote, die für Kombinationen oder Zusammenschlüsse verschiedener erneuerbarer Energien abgegeben werden, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- 1. den Anforderungen des § 30 mit Ausnahme von § 30 Absatz 1 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,*
- 2. für jede erneuerbare Energie müssen die jeweils einschlägigen Anforderungen der § 36, § 37 oder § 39 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eingehalten werden. **Sofern § 3 Absatz 3 Satz 2 zur Anwendung kommt, kann abweichend von § 38a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine Zahlungsbe-rechtigung ausgestellt werden.***
- 3. die Gebote müssen die Angabe enthalten, für welche erneuerbaren Energien das jeweilige Gebot abgegeben wird und welcher Anteil der Gebotsmenge für welche Tech-nologie geboten wird,*
- 4. eine Eigenerklärung, dass sich die geplanten Anlagen auf demselben Grund-stück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden **oder über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt einspeisen.***

Zu § 6 Fixe Marktprämie

Eine fixe Marktprämie setzt keine neuen Anreize für die technische Systemintegration oder In-novation, erhöht das Risiko für Investoren und gefährdet die Akteursvielfalt. Die dadurch hervor-gerufene Kostenerhöhung wird an Stromverbraucher weitergegeben. Fixe Marktprämien können zusätzlich zu Mitnahmeeffekten bei Investoren und damit zu weiteren erheblichen zusätzlichen Kosten für die Verbraucher führen. Bereits heute wäre eine geringe fixe Marktprämie im Ver-gleich zur gleitenden Marktprämie deutlich teurer. Die Kostenbelastungen für das EEG-Konto, welche sich aus dem derzeitigen Niveau der wettbewerblich ermittelten gleitenden Marktprämie ergeben, sind bereits heute deutlich geringer im Vergleich zum erwartbaren Zuschlagsniveau von fixen Marktprämien. Beispielsweise wären für die im Jahr 2018 in der regulären Ausschrei-bung PV-Anlagen – sofern diese bereit errichtet wären – die gleitenden Marktprämienzahlungen aus dem EEG an die Anlagen in mehr als der Hälfte der Monate geringer gewesen, als eine fixe Marktprämie von nur einem Cent². Die gleitende Marktprämie senkt damit auch die EEG-Umlage schneller als eine fixe Marktprämie.

² https://www.strommarkttreffen.org/2019-04-12_Strohmayer_Innovationsausschreibungen_im_EEG.pdf (zuletzt abgerufen am 8.7.2019)

Die fixe Marktprämie bietet zudem keine Vorteile für die Systemtransformation. Die oft angeführte Begründung für eine fixe Prämie, die Erneuerbare Energien-Anlagen mit den langfristigen Preisrisiken konfrontieren will, ist nicht schlüssig. Die heute niedrigen Preise an der Strombörse zeigen nicht ein Überangebot an Erneuerbaren Energien an, sondern zeigen, dass die gegebenen Preissignale nicht beim konventionellen Erzeugungssockel ankommen. Der konventionelle Kraftwerkspark reagiert dadurch nicht angemessen auf das Angebot an Erneuerbarer Energie, was in der Folge heute zu Einspeisemanagement, Redispatch und damit dem scheinbaren Überangebot an Erneuerbarer Energie führt. Eine fixe Marktprämie kann dies nicht lösen. Sie führt sogar zum Gegenteiligen: Systemdienliche Anlagenauslegung von Erneuerbare Energien-Anlagen würde nicht mehr dadurch belohnt, dass entsprechend ausgelegte Anlagen gegenüber einem Referenzmarktwert Mehrerlöse erzielen können. Die gleitende Marktprämie bietet bereits Anreize zur Systemintegration, zur Übernahme von Systemverantwortung, systemdienlicher Anlagenauslegung und systemdienlichem Anlagenbetrieb sowie zur Teilnahme an Regelenergiemärkten:

- Die fixe Marktprämie ist ein teureres Instrument und gefährdet die Akteursvielfalt.
- Befürworter der fixen Marktprämie führen als zentrales Argument an, dass das steigende Risiko für die Investoren zu steigenden Finanzierungskosten führe. Diese Kosten werden letztlich auf die Stromkunden weitergegeben.
- Die Einführung einer fixen Prämie würde somit für den Stromverbraucher teuer.
- Ein solch erhöhtes Risiko kann zudem besser von großen Unternehmen verkraftet werden als von kleinen und mittleren Akteuren. Dies gefährdet die Akteursvielfalt.
- Drohende Mitnahmeeffekte können nicht ausgeschlossen werden.
- Um mit dem durch eine fixe Marktprämie erhöhten Risiko umzugehen und um sich gegen Verluste in der Vermarktung von Erneuerbarer Energie abzusichern, müssen Investoren bei der Kalkulation einen Strompreis anlegen, der ihrer Meinung nach mit recht hoher Wahrscheinlichkeit nicht unterschritten wird. Eine fixe Marktprämie müsste dieses Preisniveau absichern, zumindest bis das Projekt refinanziert ist.

Da für die Finanzierung eines Projektes gerade aber die die ersten Jahre entscheidend sind, würden potenzielle Investoren in einem Ausschreibungsverfahren sehr wahrscheinlich niedrige Stromerlöse annehmen, was verhältnismäßig hohe fixe Marktprämien bedeutet. Mit der fixen Marktprämie droht ein neuer Kostensockel im EEG-Konto zu entstehen, wenn von der Energiebranche aktuell erwartete Vermarktungsmarktwert-Trends für Erneuerbare Energien eintreten. Fixe Marktprämienzahlungen würden dauerhaft anfallen, auch wenn Vermarktungserlöse im Stromhandel steigen. Eine gleitende Marktprämie verhindert den drohenden Kostensockel, da die gleitende Marktprämie im Gegensatz zur fixen Marktprämie auf Null absinken kann.

Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge bezüglich des § 6

Im Verordnungsentwurf, in der Begründung zu § 4 und zu § 6 Absatz 1 wird auf einen Floor und eine Cap für die fixe Marktprämie verwiesen. Diese sind jedoch nicht enthalten.

- Floor vorsehen: Zur Verbesserung der Investitionssicherheit sollte ein Floor festgelegt werden, unter den die Summe aus dem Vermarktungserlös und der fixen Marktprämie nicht sinken kann.
- Cap vorsehen: Die im Rahmen der Innovationsausschreibung erprobte fixe Marktprämie sollte zusätzlich mit einem Cap versehen werden, um bei positiven Marktwertentwicklungen die Kosten für des EEG zu begrenzen.

- Die im § 6 Absatz 3 vorgeschlagene Ermittlung des Höchstwerts eines Gebots mit fixer Marktprämie unterstützen wir bezüglich der Methodik.

Ohne Spezifikation der Bestimmung von Caps und Floors sowie ohne Möglichkeit, deren Höhe einschätzen zu können, ist eine Bewertung der Norm für uns sehr schwierig. Ein Floor-Wert ist – wie in der Begründung zu § 6 Abs. 1 völlig richtig erläutert wird – in jedem Fall vonnöten.

Zu § 7 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

Zunächst möchte der BEE bekräftigen, dass die Absenkung des Zahlungsanspruchs nach dem EEG in Zeiten von negativen Preisen an der Strombörse ungeeignet ist, in einem Energiesystem, das zunehmend auf Erneuerbare Energien aufbaut, die Preissignale richtig zu setzen.

Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen im Rahmen der Innovationsausschreibung folgt zudem einer anderen Logik als die 6-Stunden-Regel im EEG und führt zu einer erheblichen Ungleichbehandlung zwischen Erneuerbare Energien-Anlagen und konventionellen Anlagen. Da anders als im § 51 Absatz 1 EEG im Verordnungsentwurf nicht der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse *in der vortägigen Auktion*, sondern der Spotmarktpreis selbst herangezogen wird, wird die ohnehin schon scharfe Zahlungsanspruch-Regel gegenüber dem EEG nicht nur von sechs auf null Stunden verkürzt, sondern darüber hinaus weiter verschärft. Die Bezugnahme auf den Spotmarkt erachten wir daher als unnötige Härte für die verhältnismäßig kleine Anzahl von Innovationsausschreibungs-Anlagen. Dies dürfte zu erheblichem Mehraufwand bei Direktvermarktern und Netzbetreibern führen, der nicht im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn steht, der mit der Erprobung dieser Regel erwartet wird. Eine alleinige Betrachtung der Day-Ahead-Werte lässt es zu, den Kraftwerkseinsatzplan von in der Innovationsausschreibung bezuschlagten Anlagen ausreichend zu beeinflussen.

Der BEE empfiehlt daher die Anwendung der 6-Stunden-Regelung nach § 51 EEG 2017.

Sollte diese nicht angewendet werden, schlagen wir folgende Änderungen in §7 vor:

§ 7 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen **bei gleichzeitiger Entlastung**

- (1) Für Anlagen, die Zahlungen aufgrund eines Zuschlags in der Innovationsausschreibung zu dem Gebotstermin 1. September 2021 erhalten, verringert sich die fixe Marktprämie für einen Zeitraum, in dem der Wert ~~der Stundenkontrakte für die Preiszone~~ ~~die Stundenkontrakte~~ **der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion negativ ist, auf Null.***
- (2) **Strom, für den im Sinne von Absatz (1) die Marktprämie Null beträgt, ist von der EEG-Umlage, der KWK-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der Strom- und Umsatzsteuer und der Konzessionsabgabe befreit und kann in Anlagen, die sich in räumlicher Nähe befinden, verwendet und umgewandelt werden.***

Zu § 8 Zuschlagserteilung, Zuschlagsbegrenzung

Die Begrenzung der Zuschläge der eingegangenen Gebote bei unterdeckten Ausschreibungsrunden würde die Anzahl von innovativen Projekten noch weiter reduzieren, anstatt den Wettbewerb innerhalb der Innovationsausschreibung effektiv sicherzustellen. Es ist wenig zielführend, in einer Situation, in der ohnehin zu wenig Gebote eingegangen sind, diese auch noch um ein Fünftel zu beschneiden. Es ist zudem unklar, wie dieser Wert (20%) sachlich zu begründen ist. Im Rahmen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) beauftragten

Vorhabens der „Evaluierung der Ausschreibungen nach dem Erneuerbare- Energien-Gesetz 2017, dem Windenergie-auf-See-Gesetz und zugehöriger Ausschreibungsverordnungen (Ausschreibungsevaluierung)“ wurden die Auswirkungen einer endogenen Steuerung des Ausschreibungsvolumens auf die Ausschreibungsergebnisse untersucht (vgl. auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der kleinen Anfrage der Grünen zu den Innovationsausschreibungen, Drucksache 19/10841).³ Die Forschungsnehmer (Prof. Ehrhart et al. (KIT)) kommen zu dem Schluss, dass eine Regelung, wie in der Innovationsausschreibung angedacht, den Wettbewerb in den Ausschreibungen nachhaltig schädigen kann.

Aus unserer Sicht kann der Wettbewerb innerhalb der Innovationsausschreibung mit anderen Mitteln als einer Begrenzung der Menge, z.B. der Vorgabe von Ausschreibungsfeldern, nicht nur transparenter, sondern auch fairer für die innovativen Akteure sichergestellt werden.

Der BEE empfiehlt daher, die Begrenzung der Zuschläge der eingegangenen Gebote bei unterdeckten Ausschreibungsrunden nicht anzuwenden.

Um zudem die unter § 3 Absatz 2 vorgeschlagene Ergänzung umsetzen zu können, müssen Zuschläge für Solaranlagen in Kombinationen und Zusammenschlüssen erteilt werden können.

Wir schlagen vor, § 8 wie folgt zu fassen:

(1) Für die Zuschlagsverfahren ist vorbehaltlich des Absatzes 2, § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetz anwendbar, wobei die gebotene fixe Marktprämie den Gebotswerts ersetzt.

(2) Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach **§ 3 Absatz 2 und § 6**. ~~Sofern die eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote unter der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins liegt, führt die Bundesnetzagentur abweichend von Absatz 1 das folgende Zuschlagsverfahren durch: Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote:~~

~~1. — nach der jeweiligen gebotenen fixen Marktprämie in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten gebotenen fixen Marktprämie,~~

~~2. — bei mehreren Geboten mit einer fixen Marktprämie in gleicher Höhe nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Gebotsmenge; wenn die gebotenen fixen Marktprämien und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.~~

~~Die Bundesnetzagentur erteilt in der Reihenfolge nach Satz 3 allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis 80 Prozent der eingereichten Gebotsmenge erreicht oder erstmalig durch ein Gebot überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Geboten oberhalb der Zuschlagsbegrenzung wird kein Zuschlag erteilt. Das Gebot, durch das die Zuschlagsbegrenzung erreicht oder überschritten wird, wird mit seinem ganzen Umfang bezuschlagt.~~

(3) Die Bundesnetzagentur erfasst für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie den Zuschlagswert.

³ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/108/1910841.pdf>

Zu § 9 Bekanntgabe der Zuschläge und Werte

Die vorgeschlagene Methode zur Veröffentlichung der Zuschläge schafft bessere Vergleichbarkeit mit den regulären Ausschreibungen und wird ausdrücklich unterstützt.

Zu § 10 Evaluierung

Es muss effektiv vermieden werden, dass aus den Ergebnissen der Innovationsausschreibung fehlerhafte Schlüsse gezogen werden. Die vorgeschlagene Evaluierung für bis die zum vorgegebenen Stichtag errichteten Anlagen wird im Grundsatz begrüßt. Jedoch sollten durch zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Evaluierung, auch noch nicht errichtete Anlagen bewertet werden können, um die Kostenwahrheit einer fixen Marktprämie darzustellen.

Sollte eine fixe Marktprämie im Rahmen der Innovationsausschreibung erprobt werden, so kann über eine Vergleichsrechnung, z.B. mit der Rückschau auf die Marktprämienzahlungen der letzten zwölf Monate, ermittelt werden, ob dieses Instrument günstiger ist, als das bestehende System der gleitenden Marktprämie. Dazu sollte eine „Was-Wäre-Wenn-Rechnung“ für die Marktprämienzahlungen mit einer Rückschau von z.B. 12 Monaten, bzw. für ein Kalenderjahr, stattfinden. Diese kann für Anlagen einer Technologie einfach durchgeführt werden.

Vorgehensweise für die Vergleichsrechnung zwischen fixer Marktprämie und gleitender Marktprämie in Rahmen der Innovationsausschreibung (für Anlagen einer Technologie):

- Die bezuschlagten, aber noch nicht errichteten Anlagen einer Erneuerbare-Energien-Technologie werden in einer Berechnung „virtuell“ in Betrieb genommen, z.B. für einen Zeitraum von 12 zurückliegenden Monaten. Damit könnte man das mengengewichtete Ergebnis der Innovationsausschreibung mit dem mengengewichteten Ergebnis einer regulären Ausschreibung vergleichen.
- In den 12 zurückliegenden Monaten sind die Monatsmarktwerte zur Berechnung der gleitenden Marktprämie bekannt. Daher können die gleitenden Marktprämienzahlungen ermittelt werden, und mit fixen Marktprämienzahlungen verglichen werden. Es muss dabei jedoch die „virtuelle Produktion“ für 12 zurückliegende Monate ermittelt werden.
- Die Energieproduktion wird dazu pro Monat wie folgt überschlägig berechnet.
 - Die absolute Produktion einer Technologie, z.B. Photovoltaik in Deutschland, in TWh wird in eine relative Monatsproduktion in % der installierten Kapazität umgerechnet.
 - Über die zuvor genannte relative Monatsproduktion kann die Produktion einer Innovationsausschreibungsanlage in kWh/MW überschlägig berechnet werden.
 - Mit dieser relativen Produktion und den Monatsmarktwerten der Referenztechnologie können sowohl für eine gleitende, als auch für eine fixe Marktprämie die Zahlungsströme aus dem EEG in €/MW berechnet und miteinander verglichen werden.

Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung von §10 Evaluierung vor:

(3) Für im Rahmen der Innovationsausschreibungen bezuschlagte Anlagen, die nicht Kombinationen oder Zusammenschlüsse darstellen, wird von der Bundesnetzagentur nach jeder durchgeführten Ausschreibungsrunde eine Analyse durchgeführt, die für einen Vergleichszeitraum von 12 Monaten vor dem Ausschreibungstermin die Zahlungen

der fixen Marktprämie pro Megawatt abschätzt und diese mit den Zahlungen an Anlagen der Vergleichstechnologie vergleicht.

Zu § 11 Übergangsbestimmung

Der BEE empfiehlt es, die erste Ausschreibungsrunde der Innovationsausschreibung am bzw. nach dem 01.01.2020 durchzuführen.

Kontakt:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

Invalidenstraße 91

10115 Berlin

Fon: 030 / 2 75 81 70 – 0

Fax: 030 / 2 75 81 70 –20

E-Mail: info@bee-ev.de

Carsten Pfeiffer

Leiter Strategie und Politik

+49 30 275 81 70 – 21

carsten.pfeiffer@bee-ev.de

Bernhard Strohmayer

Referent für Energiemärkte und Mobilität

+49 30 275 81 70 – 22

bernhard.strohmayer@bee-ev.de



Als Dachverband der Erneuerbare Energien-Branche in Deutschland bündelt der Bundesverband Erneuerbare Energie die Interessen von 55 Verbänden, Organisationen und Unternehmen mit 30 000 Einzelmitgliedern, darunter mehr als 5 000 Unternehmen. Die Erneuerbaren-Wirtschaft bietet heute rund 316 000 Arbeitsplätze und 3 Millionen Kraftwerke. Unser Ziel: 100 Prozent Erneuerbare Energie in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität.